



Kreis Düren

Der Landrat

Landschaftsplan 2 Ruraue 1. Änderung

- Anpassung an die FFH-Richtlinie der EU -

Planverfasser: Viebahn & Sell

Büro für Landschaftsplanung und Gewässerentwicklung
Witten

in Zusammenarbeit mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde

Inhalt	Seite
Allgemeine Hinweise	-

Satzung

Die im Inhaltsverzeichnis herausgehobenen Abschnitte (**fett**) weisen auf den Gegenstand des 1. Änderungsverfahrens zum LP 2 hin.

A	Präambel	4
	Rechtsgrundlage	4
	Räumlicher Geltungsbereich	5
	Planbestandteile	6
	Kartographische Grundlage	6
	Verfahrensablauf	6
B	Erläuterungsbericht	-
C	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	8
	Erläuterungsbericht	
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	8
1.1	Entwicklungsziel 1	-
1.2	Entwicklungsziel 2	-
1.3	Entwicklungsziel 3	-
1.4	Entwicklungsziel 4	-
1.5	Entwicklungsziel 5	-
1.6	Entwicklungsziel 6	-
1.7	Entwicklungsziel 7	-
1.8	Entwicklungsziel 8	-
1.9	Entwicklungsziel 9	-
1.10	Entwicklungsziel 10	8
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	10
2.1	Naturschutzgebiete	10
	NSG 2.1-4 „Kellenberger Kamp“	22
	NSG 2.1-5 „Schloss Kellenberg“	28
	NSG 2.1-9 „Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich“	34
	NSG 2.1-10 „Pellini-Weiher“	43
	NSG 2.1-11 „Rurauenwald-Indemündung“	46
	NSG 2.1-14 „Pierer Wald“	55
	NSG 2.1-15 „Lindenberger Wald“	63
	NSG 2.1-16 „Rur in Jülich“	67
2.2	Naturdenkmale	71
2.3	Landschaftsschutzgebiete	71
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	-

3	Zweckbestimmung für Brachflächen	71
3.1	Natürliche Entwicklung	71
3.2	Nutzung in bestimmter Weise	-
3.3	Bewirtschaftung oder Pflege	72
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	72
4.1	Untersagung der Erstaufforstung	72
4.2	Ganzer oder teilweiser Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstung	-
4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	73
4.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	73
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	74
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	75
5.1	Anpflanzungen	75
5.2	Aufforstungen	76
5.3	Herrichten von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	-
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	-
5.5	Pflegemaßnahmen	76
5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	-
5.7	Anlage von Wander- und Radwegen sowie Stegen	-
5.8	Gehölztabelle	-
6	Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen	-
Anhang Kartenteil		79

Übersichtskarte Änderungsbereiche (1 Seite, ca. 1:100.000)

Entwicklungs- und Festsetzungskarte (8 Einzelblätter)

A PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Der Landschaftsplan 2 Ruraue des Kreises Düren wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.09.1984 rechtskräftig.

Das 1. Änderungsverfahren wurde erforderlich auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in NRW (Landschaftsgesetz – LG) vom 15. August 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568/SGV.NRW.791).

Gegenstand des 1. Änderungsverfahrens ist ausschließlich der Aufbau und der Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 48a LG durch Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, FFH-Richtlinie; Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzrichtlinie vom 27. Oktober 1979; Europäische Vogelschutzgebiete) gemäß §§ 32, 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 48c LG.

Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 48b Abs. 1 LG und gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) vom 26. April 2000 durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW ermittelt. Nach Anhörung der Betroffenen durch die höheren Landschaftsbehörden gemäß §48b Abs. 2 LG wurden die Gebiete durch die Landesregierung beschlossen und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet, welches die ausgewählten Gebiete der Europäischen Kommission gegenüber benannt hat (§ 33 BNatSchG).

Nach § 48c Abs. 1 LG sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.

Diese Aufgabe haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung bis zum 5.Juni 2004 zu erfüllen (VV-FFH, Nr. 4.1.1). Nach einer vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 12.Dezember 2002 sind FFH-Gebiete im Wald und ggf. Teilflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete in den Landschaftsplänen in der Regel als Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG festzusetzen.

Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt (§ 48c Abs. 2 LG).

Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht, sind nach § 33 Abs. 5 BNatSchG und § 48c Abs. 4 LG in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus dem LG oder aus auf Grund des LG erlassenen Vorschriften ergeben.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 48d Abs. 1 LG). Die Einzelheiten der Verträglichkeitsprüfung sind in der VV-FFH vom 26. April 2000 geregelt.

Die Anhörung zur Ermittlung der FFH-Gebiete im Kreis Düren durch die Bezirksregierung Köln - als Höhere Landschaftsbehörde - hat von Juni 2000 bis September 2000 stattgefunden.

Die sich aus Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG ergebende Verpflichtung zu einem die Entwicklung des Gebietszustandes im 6-Jahres-Abstand dokumentierenden Monitorings wird bezüglich des jeweiligen Gebietsmanagements zu Änderungsvorschlägen führen, die zu einer LP-Änderung führen können bzw. bei eingetretenen Verschlechterungen durch eindeutig nachgewiesene Einflussfaktoren i.S. von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen zu einer LP-Änderung führen müssen. Dies erfolgt über das im Landschaftsgesetz vorgesehene Satzungsänderungsverfahren und wird vom Kreistag als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses 1. Änderungsverfahren gilt nur für die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW ermittelten und abgegrenzten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) innerhalb des unverändert fortbestehenden räumlichen Geltungsbereiches des LP 2 Ruraue (Außengrenze), allerdings mit einer Ausnahme im Bereich des Lindenberger Waldes (Jülich – Stetternich, Änderungsbereich 2.1-15, Änderung s. Übersichts- und Einzelkarte 2.1-15), wo aufgrund der vorgegebenen Abgrenzung des FFH-Gebietes auch eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches (Außengrenze) des Landschaftsplanes erforderlich wurde.

Innerhalb der Änderungsbereiche werden im Sinne der Vorgaben der FFH-Richtlinie die Entwicklungsziele angepasst (§ 18 LG), bestehende Naturschutzgebiete (NSG) inhaltlich angepasst, Flächenerweiterungen vorhandener NSG oder Neufestsetzungen von NSG vorgenommen sowie sonstige Einzelfestsetzungen verändert.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Änderungsbereiche, die auch in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt sind:

Änderungs- bereich Nr.	Gebietsbezeichnung Nr. Name	Natura 2000-Nr.	Kommune
2.1-4	2.1-4 NSG „Kellenberger Kamp“	DE-5003-301	Linnich, Jülich
2.1-5	2.1-5 NSG „Schloss Kellenberg“	DE-5003-301	Jülich, Linnich
2.1-9	2.1-9 NSG „Rurmäander zw. Flossdorf u. Broich“	DE-5003-301	Linnich, Jülich
2.1-10	2.1-10 NSG „Pellini-Weiher“	DE-5104-301	Jülich
2.1-11	2.1-11 NSG „Rurauenwald-Indemündung“	DE-5104-301	Jülich, Inden
2.1-14	2.1-14 NSG „Pierer Wald“	DE-5104-302	Inden
2.1-15	2.1-15 NSG „Lindenberger Wald“ (N)	DE-5004-301	Jülich
2.1-16	2.1-16 NSG „Rur in Jülich“ (N)	DE-5104-302	Jülich

Erläuterung: (N): Neu festgesetztes NSG.

Planbestandteile

Diese geänderte Fassung des Landschaftsplanes besteht aus den folgenden Bestandteilen, die zur Satzung gehören und an ihrer Verbindlichkeit teilhaben:

- Der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 (8 Einzelblätter als Kartenanhang zum Text),
- Festsetzungstext und Erläuterungsbericht (textliche Darstellungen und Festsetzungen).

Kartographische Grundlage

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte wurde hergestellt durch Verkleinerung der digitalen Deutschen Grundkarte 1 : 5.000, ausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Düren im November 2002 (Genehmigungsvermerk lfd. Nr. 18/02).

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für das 1. Änderungsverfahren wurde am 05.02.2002 vom Kreistag des Kreises Düren gefasst.

Um der fachlich sinnvollen Einbeziehung des gesamten Lindenberger Waldes Rechnung zu tragen, erfolgte ergänzend zum Kreistagsbeschluss vom 05.02.2002 für einen Teilbereich dieses Waldgebietes ein Neuaufstellungsbeschluss durch den Kreistag am 14.10.2003.

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes "Ruraue" wurde am 14.10.2003 vom Kreistag bestätigt und die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte nach §§ 27 a, 27 b und 27 c LG beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur 1. Änderung des Landschaftsplanes "Ruraue" erfolgte vom 01.12. bis 10.12.2003.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 27a LG erfolgte vom 19.12.2003 bis 06. 02.2004 und die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG i.V.m. § 29 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 05.01. bis 06.02.2004.

Düren, den 26.05.2004

gez.

Wolfgang Spelthahn
Landrat

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Ruraue ist am 25.05.2004 durch den Kreisausschuss des Kreises Düren im Rahmen der Dringlichkeit (genehmigt durch den Kreistag am 06.07.2004) als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 26.05.2004

gez.

Wolfgang Spelthahn
Landrat

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Ruraue ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom 08.09.2004 Az.: 51.2 LP/ruraue genehmigt worden.

Bezirksregierung Köln
als Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

gez.

Weyer-Schopmans

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Ruraue ist gemäß § 28a LG mit Bekanntmachung vom 12.03.2005 in Kraft getreten. Mit Rechtskraft der 1. Änderung treten für dessen räumlichen Geltungsbereich die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Ruraue in der Fassung vom 29.09.1984 sowie für die Erweiterung am Lindenberger Wald die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren vom 13.07.1987 gemäß § 42 Abs. 1 Satz 5 LG außer Kraft.

Düren, den 12.03.2005

gez.

Wolfgang Spelthahn
Landrat

C Textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>1</p> <p>1.10</p>	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft</u></p> <p><u>Entwicklungsziel 10</u> Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung von der LÖBF ermittelt und vom Land NRW beschlossen wurden und die der Europäischen Union benannt wurden (in Klammern Natura 2000-Nr.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE-5003-301, mit prioritärem Lebensraumtyp), • Rur von Obermaubach bis Linnich (DE-5104-302, Teilgebiet Pierer Wald, Teilgebiet in Jülich-Nord; mit prioritärem Lebensraumtyp), • Indemündung (DE-5104-301, einschließlich Pellini-Weiher; mit prioritärem Lebensraumtyp), • Lindenberger Wald (DE-5004-301). 	<p>Bei den genannten Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung handelt es sich um Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als Teil eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind dabei die in Art.4 Abs. 2 FFH-RL genannten Gebiete mit dem prioritären natürlichen Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ (Natura 2000-Code 91E0) (VV-FFH Nr. 2.1).</p> <p>Für die Erreichung der Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vorkommen in NRW hat die LÖBF Schutzziele und Maßnahmen entwickelt. Für die unter den textlichen Festsetzungen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume des Landschaftsplanes ergeben sich danach die folgenden Konkretisierungen des Entwicklungszieles Nr. 10, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässer-, Grundwasser- und Überflutungsdynamik, • Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna, vor allem Fische wie die Groppe, im gesamten Verlauf, • Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen, • Vermeidung von Trittschäden, Regelung von störenden (Freizeit-)Nutzungen und Erschließungen, • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen, • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Tot- und Altholz sowie Höhlenbäumen,

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.10		<ul style="list-style-type: none"> • Vermehrung der Auen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession und ggf. Initialpflanzungen, Förderung der natürlichen Waldentwicklung, Nutzungsverzicht wegen der Seltenheit der Auenwald- und Altholzbestände, • Erhaltung und Gestaltung artspezifischer Habitats für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse wie: <ul style="list-style-type: none"> • Strukturreicher, störungsfreier Uferstrecken mit ausreichendem Nahrungsangebot für den Biber, • Störungsfreier Flussabschnitte mit Steil- und Flachufern für Flussvögel wie Eisvogel und Flussregenpfeifer, • Alt- und totholzreicher Laubwälder für verschiedene Spechtarten (u.a. Mittel- und Schwarzspecht), • Störungsfreier, lichter Laubwälder mit Althölzern als Bruthabitate von Greifvögeln wie Rotmilan und Wespenbussard, • Aufstellung von konkretisierenden Biotoppflege- und Entwicklungsplänen bzw. -konzepten und Waldpflegeplänen bzw. vorübergehend Sofortmaßnahmenkonzepten.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>2</p> <p>2.1</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p><u>Naturschutzgebiete (NSG)</u> Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-4, 2.1-5, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-11, 2.1-14, 2.1-15, 2.1-16 im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Anhang festgesetzt sind.</p> <p>I. Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten (§ 20 Buchstabe a LG), 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 Buchstabe b LG) oder 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20 Buchstabe c LG) oder 4. zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/43/EWG zum Aufbau und zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 48c (1) LG <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG).</p> <p>II. In den unter Ziffer 2.1-4, 2.1-5, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-11, 2.1-14, 2.1-15, 2.1-16 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen (§ 34 Abs. 1 LG) können. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	<p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 20 LG. Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4 (Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung).</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen 2.1 a) bis 2.1 z) ersetzen die Festsetzungen 2.1 a) bis 2.1 j) der Fassung vom 20.06.1984 einschließlich ihrer Unberührtheiten 2.1 a) bis 2.1 e) und Ausnahmen.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV, S. 22). Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II a), f), g), h), i), j), k)).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bau O NW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren und Ufergehölzen soweit keine Gehölze entfernt werden müssen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. 	<p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Einrichtungen für den Luftsport; - Landungs-, Boots- und Angelstege; - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Jagdhochsitze, Ansitzleitern und Wildfütteranlagen; - Melkschuppen. <p>Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
	<p>b) ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <p>die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen soweit sie einer Renaturierung des Rurlaufes oder sonstiger Fließgewässer nicht entgegen stehen.</p>	<p>Die Verlegung von Leitungen und die hieraus abzuleitende Verkehrssicherungspflicht in uferbegleitenden Wegen und dem potentiellen Migrationskorridor stehen dem Ziel einer Entfesselung, Dynamisierung oder Umgestaltung des ausgebauten Rurlaufes oder sonstiger Fließgewässer entgegen.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>c) Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden; - die Verlegung oder der Rückbau von Wegen im Rahmen von Gewässerrenaturierungen. 	<p>Hierzu zählen auch die Anlage und der Ausbau von Erdwegen, Trampelpfaden, Reitwegen, Treppen und Weegeplätzen.</p>
	<p>d) Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bau O NW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <p>das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p>	<p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
	<p>e) Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte; - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt; - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen. 	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen.</p>	<p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten sowie die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p>
	<p>g) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung; - die vorübergehende Lagerung von Produkten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zu 12 Monaten; - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen; <p>außerhalb von Biotopen des § 62 LG sowie Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie und außerhalb charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) und im Abstand von mehr als 15 m zu Gewässern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtskräftige Einleitungsgenehmigungen. 	<p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>h) stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; - Maßnahmen im Rahmen von Gewässerrenaturierungen oder die Anlage von Kleingewässern zur Umsetzung der von der LÖBF NRW formulierten gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele und Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB. 	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S.4) geregelt, die allgemeinen Vorschriften für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau sind der „Blauen Richtlinie“ (MURL 1999, MBL. NW 1999, Nr. 39 vom 18. 06. 1999) zu entnehmen.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p> <p>Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) wird verwiesen.</p>
	<p>i) Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>Unberührt bleibt die Unterhaltung von vorhandenen funktionsfähigen Drainagen und Abzugsgräben.</p>	<p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>j) Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/ -weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen; - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. 	<p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) 1. LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(1) 2. ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, eine - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/ Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland und feuchte Hochstaudenfluren. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S.4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das allgemein aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist. Sturzbäume sowie Totholz an und in Gewässern sind ein wichtiger Teillebensraum naturnaher Gewässer (z.B. Merkblatt Nr. 34 Landesumweltamt NRW), so dass ihre Entfernung den Schutzziele naturnaher Gewässer entgegensteht.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>k) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden; - bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die Festsetzungen des rechtswirksamen Landschaftsplanes vorgenommen wird und der Fischbesatz einvernehmlich mit der LÖBF geregelt wird und - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	<p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG.</p> <p>Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z. B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsch oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung und die gefährdeten Tierarten in der Roten Liste der in der BRD oder in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt. Zu letzteren zählen z.B. Rebhuhn, Waldschnepfe, Baummartin.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung 1999) aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Rd-Erlass des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>l) Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG nachgewiesen und von der LÖBF oder einem von der LÖBF benannten Institut bestätigt werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	<p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild und Fischen.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter Festsetzungsziffer 4.ff näher bezeichnet. Auf Ziffer 2.1, III.3. wird diesbezüglich besonders verwiesen.</p>
	<p>m) Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p>	
	<p>n) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforsten;</p>	
	<p>o) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p>Unberührt bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit; - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; - der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß Rd-Erlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. 	<p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Bei Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung werden die Kriterien des Rd-Erlass des MUNLV, ehemals MURL, vom 01.03.1991 zur „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ zugrunde gelegt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>p) Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten und Flächen außerhalb von befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten soweit keine gebietsspezifischen Regelungen getroffen wurden;</p> <p>Unberührt bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend Rd-Erlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	<p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer und Eisflächen. Als befestigt gilt ein Weg mit eingebrachtem und verdichtetem Unterbau, gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belegenheitsgemeinden - den Eifelverein und den Verein linker Niederrhein <p>mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1p). Die störungsökologisch sensiblen Naturschutzgebiete sollen möglichst kurzfristig hinsichtlich ihrer Erschließung (ggf. Änderung der Wegeführung und/oder Sperrung von Trampelpfaden) neu bewertet werden. Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p>
	<p>q) außerhalb von Hofanlagen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen.</p> <p>Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und außerhalb von Biotoptypen nach § 62 oder Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie stattfindet. Unberührt bleibt außerdem die Benutzung von Grillgeräten in Hausgärten.</p>	
	<p>r) Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p>	<p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>s) Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p>	<p>Unter bodenschonender Weise wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Forstwirtschaft bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p>
	<p>t) Veranstaltungen aller Art durchzuführen;</p> <p>Unberührt bleibt die Gesellschaftsjagd, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p>	<p>Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
	<p>u) Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen;</p> <p>Unberührt bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	
	<p>v) die Abrichtung und Prüfung von Hunden.</p>	
	<p>w) die Fisch- und Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p>Unberührt bleibt die Wildfütterung sowie die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß Rd-Erlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist und sie außerhalb von Biotopen des § 62 LG oder Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie stattfindet.</p>	<p>Die örtlich konzentrierte Fütterung trägt zur Eutrophierung von Magerstandorten und Gewässerbiotopen bei. Eine Fütterung schließt Lockfütterungen und Kirrungen ein. Das Verbot des Anfütterns von Fischen und des Einbringens von Fremdstoffen in das Gewässer im Rahmen der Fischerei in Naturschutzgebieten ist durch Rd-Erlass des MURL vom 14.11.1997 geregelt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>x) forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (z.B. Greifvögel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht) oder des Bibers vor Störungen.</p>
	<p>y) das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>Unberührt bleiben Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind und soweit sie außerhalb von Biotopen des § 62 LG oder Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie stattfinden.</p>	<p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und –wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>
	<p>z) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie außerhalb von Biotopen des § 62 LG oder Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie stattfindet und soweit keine gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle im Forst außerhalb von nach § 62 geschützten Biotopen, - die Bodenschutzkalkung außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb prioritärer Lebensraumtypen und nach § 62 LG-NW geschützten Biotopen. 	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Die Begründung der Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erfolgt durch fachliche Begutachtung der Pflanzenschutzdienste der Landwirtschaftskammer. Dabei darf die Bodenschutzkalkung nur mit geeignetem Material erfolgen.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1	<p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit keine einschränkende gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen; 3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen in Waldnaturschutzgebieten auf der Grundlage von Waldpflegeplänen / Sofortmaßnahmenkonzepten der Unteren Forstbehörde. <p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgt diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p> <p>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten der jeweiligen Kapitel II. auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	<p>Hierzu zählen auch unaufschiebbare Maßnahmen der behördlichen Gefahrenerforschung bei Altlastenverdacht.</p> <p>Nach dem Rd-Erlass zur „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald“ vom 06.12.2002 III-7-606.00.00.21 konkretisiert ein Waldpflegeplan die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen. Ist die Erstellung eines Waldpflegeplanes kurzfristig nicht möglich, erstellt die Untere Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept (SoMaKo), das vorübergehend den Waldpflegeplan im Rahmen der Unterschutzstellungsphase ersetzt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd, Be 2.1-4	<p>Naturschutzgebiet „Kellenberger Kamp“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, B). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C) - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, C). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>, A072) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> Krickente (<i>Anas crecca</i>, A052), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, A271), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, A337), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, A165), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>), Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>), Zwerg-Laichkraut (<i>Potamogeton pusillus</i>), Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Sumpf-Teichfaden (<i>Zannichellia palustris</i>). <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 24 ha einen Großteil der westlichen Ruraue zwischen dem Naturschutzgebiet „Schloss Kellenberg“ und der Pickartzmühle (an der Floßdorfer Rurbrücke). Im Westen schließt das NSG mit der bewaldeten Hangkante ab, während im Osten das Naturschutzgebiet „Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich“ anschließt.</p> <p>Das NSG „Kellenberger Kamp“ setzt sich z. g. T. aus Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern zusammen. Dazwischen wurden Parzellen mit Hybridpappeln und Fichten aufgeforstet. Das Gebiet zeigt eine große Standortvielfalt mit zahlreichen quelligen, wechsellässen und überfluteten Teilflächen im Auenbereich der Rur, aber auch Steilhänge der Terrassenkante.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5003-301 (Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich).</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruraue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG) und - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG) 	
	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden.</p> <p>Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-4 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; 	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie der Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder. 	<p>Zu den Au-, Sumpf- und Bruchwäldern gehören die Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.</p> <p>Die Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe bisher intensiv genutzter Waldflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt, dabei dienen die Warburger Vereinbarungen als Muster für privatrechtliche Regelungen zwischen Unterer Landschaftsbehörde, Unterer Forstbehörde und Waldbesitzer. Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,5 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz des Greifvogelvorkommen (u. a. Wespenbussard) und aller Spechtvorkommen. (zu Kahlhiebe/-schlag siehe auch Festsetzung Ziffer 4.5, S. 75)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören. 	<p>Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften. (siehe auch Festsetzungen der Ziffern 4 ff, S. 73 ff)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 08.; 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (insbesondere Wespenbussard u. a. Greifvögel, Spechtvorkommen) und des Bibers vor Störungen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 	<p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-4	<p>- die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG in der Zeit vom 01.03 bis 31.08.;</p> <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Spechte und Greifvogelvorkommen vor Vergrämung (hier insbesondere dem Wespenbussard).</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	
	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes mit naturnaher Struktur- und Flutungsdynamik der Rur; - Belassung von Totholz und vom Biber gefälltter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG Und LWG wird verwiesen.</p> <p>Unter 'naturnahem Abflussregime' mit naturnahen Strukturen wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett gemäß historischer Trasse zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer - naturnahe Querprofilierung mit häufigen Ausuferungen. <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer. Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-4	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald); - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (zunächst auch Hybrid-Pappeln), insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Vorrangiges Umwandeln von Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist. Die Umwandlungsmaßnahmen in solchen Bereichen werden sofort begonnen und sollen bei Beständen bis zur Dickungsphase innerhalb von 20 Jahren weitgehend abgeschlossen sein; - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. 	<p>Die Erhaltung strukturreicher und lichter Wälder dient u.a. dem Pirol.</p> <p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p> <p>Das Gebot bezieht sich z.B. auf Quellbereiche, Siepen und Bachtäler.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-4	<p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr). 	<p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon (Familienrevier-Ketten; hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren) vorgesehen werden.</p>
	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Trampelpfaden; - Maßnahmen zur Besucherlenkung. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den folgenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>4.4-1 4.3-8 4.5-8 5.5-20</p>	<p>Wiederaufforstung mit Laubholz</p> <p>Beibehaltung des Laubholzbestandes</p> <p>Kahlschlagverbot</p> <p>Aufstau der Quell- bzw. Entwässerungsgräben</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd, Be 2.1-5	<p>Naturschutzgebiet „Schloss Kellenberg“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, B). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C) - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, C). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>, A072) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): Krickente (<i>Anas crecca</i>, A052), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, A271), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, A337), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, A165), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Schwänenblume (<i>Butomus umbellatus</i>), Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>), Zwerg-Laichkraut (<i>Potamogeton pusillus</i>), Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Sumpf-Teichfaden (<i>Zannichellia palustris</i>). 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha einen Teil der westlichen Ruraue zwischen dem Schloss Kellenberg und dem Naturschutzgebiet „Kellenberger Kamp“, welches im Nordwesten anschließt. Im Nordosten schließt das Naturschutzgebiet „Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich“ an.</p> <p>Die Waldflächen setzen sich aus Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern zusammen. Dazwischen wurden Parzellen u.a. mit Hybridpappeln aufgeforstet. Das z.T. wechselfeuchte und im Überschwemmungsbe- reich der Rur liegende Gebiet wird von mehreren Gräben durchzo- gen, ein Mühlenteich bildet die Westgrenze aus, im Osten befindet sich die naturnahe Rur und der Kesselborngraben. Restbestände von Althölzern (v. a. Stieleichen) haben Bedeutung für Spechte und Greifvögel.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von gro- ßer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopver- bund in Verbindung mit der Rur. Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5003-301 (Kel- lenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich).</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Eu- ropäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission er- forderlich.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-5	b) Schutzzweck ist weiterhin: <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG),- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG),- die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruraue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG) und- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG).	
	Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: <ul style="list-style-type: none">- Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;- Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;	Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden. Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-5 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft. Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass d. MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie der Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder. 	<p>Zu den Au-, Sumpf- und Bruchwäldern gehören die Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.</p> <p>Die Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe bisher intensiv genutzter Waldflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt, dabei dienen die Warburger Vereinbarungen als Muster für privatrechtliche Regelungen zwischen Unterer Landschaftsbehörde, Unterer Forstbehörde und Waldbesitzer. Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,5 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz des Greifvogelvorkommens (u. a. Wespenbussard) und aller Spechtvorkommen. (zu Kahlhiebe/-schlag siehe auch Festsetzung Ziffer 4.5, S. 75)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören. 	<p>Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften. (siehe auch Festsetzungen der Ziffern 4 ff, S. 73 ff)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 08.. 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (insbesondere Wespenbussard u.a. Greifvögel, Spechtvorkommen) und des Bibers vor Störungen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 	<p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-5	<p>- die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG in der Zeit vom 01.03 bis 31.08.;</p> <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Spechte und Greifvogelvorkommen vor Vergrämung (hier insbesondere dem Wespenbussard).</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	
	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes mit naturnaher Struktur- und Flutungsdynamik der Rur; - Entwicklung naturnaher Rurufergehölze ggf. durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten oder Sukzession nach Umgestaltung des Flusslaufes; - Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG Und LWG wird verwiesen.</p> <p>Unter ‘naturnahem Abflussregime’ mit naturnahen Strukturen wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett gemäß historischer Trasse zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer - naturnahe Querprofilierung mit häufigen Ausuferungen. <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer. Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-5	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald); - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (zunächst auch Hybrid-Pappeln), insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Vorrangiges Umwandeln von Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist. Die Umwandlungsmaßnahmen in solchen Bereichen werden sofort begonnen und sollen bei Beständen bis zur Dickungsphase innerhalb von 20 Jahren weitgehend abgeschlossen sein; - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. 	<p>Die Erhaltung strukturreicher und lichter Wälder dient u.a. dem Pirol.</p> <p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p> <p>Das Gebot bezieht sich z.B. auf Quellbereiche, Siepen und Bachtäler.</p>
	<p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr). 	<p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon (Familienrevier-Ketten; hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren) vorgesehen werden.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-5	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Trampelpfaden; - Maßnahmen zur Besucherlenkung. 	
	<p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	
4.3-36		Beibehaltung des Laubholzbestandes
4.5-37		Kahlschlagverbot
5.5-80		Reaktivierung des vorhandenen Grabensystems im Bereich Schloss Kellenberg.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
BCd, BCe 2.1-9	<p>Naturschutzgebiet „Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, B). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C) - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, C). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>, A072) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): natürl. eutrophe Seen u. Altarme (3150), Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), Krickente (<i>Anas crecca</i>, A052), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, A271), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, A337), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, A165), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Schwänenblume (<i>Butomus umbellatus</i>), Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>), Zwerg-Laichkraut (<i>Potamogeton pusillus</i>), Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Sumpfteichfaden (<i>Zannichellia palustris</i>). 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 176 ha die Rur und Auenflächen zwischen der Rurbrücke bei Koslar und der Floßdorfer Rurbrücke. Nördlich von Barmen grenzen die Waldnaturschutzgebiete „Schloß Kellenberg“ und „Kellenberger Kamp“ an.</p> <p>Der Rur einschließlich ihrer Aue in diesem NSG kommt hinsichtlich der „Wiederherstellung“ i.S. des Schutzzweckes besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5003-301 (Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich).</p> <p>Zusätzlich hat das NSG Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich Bedeutung für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Flusssuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>). Zugvögel sind als Brut- und Gastvögel in ihren Habitaten zu schützen.</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG) - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Tieflandfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und bes. landschaftlichen Schönheit (§ 20 c LG) und - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG). 	<p>Das NSG „Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich“ besteht aus einem 6 km langen naturnahen Rurabschnitt, größeren Restbeständen des Weichholz-Auenwaldes, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, Pappeldrieschflächen, Altarmen und –gewässern, Flutrinnen usw.. Der Rurlauf ist bis auf punktuelle Befestigungen naturnah mäandrierend ausgeprägt mit Prall- und Gleithängen, Kolken und Inseln. Zu dem NSG zählt auch das naturnah ausgeprägte und mit Ufergebüsch und Pionierfluren ausgestaltete Nord- und Nordostufer des Barmener Baggersees.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der Rur und ihrer Aue zählen (neben den bereits aufgeführten) u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Köcherfliegen), Gebänderte Prachtlibelle, Wasserspitzmaus.</p> <p>Zu den gefährdeten Amphibien der Kleingewässer zählen u.a. Kreuzkröte und Kammmolch.</p> <p>Zu den gefährdeten Brutvogelarten gehören über die bereits genannten Arten hinaus Schafstelze, Baumfalke, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grünspecht, Haubentaucher, Rebhuhn, Rohrammer, Grauammer, Teichhuhn, Hohltaube, Gebirgsstelze und Kleinspecht.</p> <p>Als weitere Wintergäste kommen vor: Reiherente, Sterntaucher und Schellente.</p> <p>Die Still- und Fließgewässer des NSG werden von Wasserfledermäusen zur Jagd aufgesucht. Die Altholzstrukturen werden in den Sommermonaten von Waldfledermäusen bezogen.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden.</p> <p>Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-9 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen. 	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden. 	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf-, Bruchwäldern sowie der Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder; 	<p>Zu den Au-, Sumpf- und Bruchwäldern gehören die Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch Saum-, Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,3 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen; 	<p>Die Erhaltung von Althölzern insbesondere der Hartholzaue dient auch der Erhaltung der Waldfledermausvorkommen, die die Altholzstrukturen als Sommerquartiere nutzen (zu Kahlhiebe/-schlag siehe auch Festsetzung Ziffer 4.5, S. 75).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören; <p>Unberührt bleiben Maßnahmen zur Pflege und Aufrechterhaltung der kulturhistorisch begründeten Drieschnutzung durch Pappeln auf ausgewählten Einzelflächen.</p>	<p>Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften. (siehe auch Festsetzungen der Ziffern 4 ff, S. 73 ff) Die Auswahl der Flächen zur Drieschnutzung findet im Rahmen des zu erstellenden Waldpflegeplanes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes statt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 08.; 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (Wespenbussard) und des Bibers vor Störungen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Altarme, Altgewässer und sonstige Nebengewässer zu beangeln. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz der empfindlichen Altarmbiotope und ihrer Verlandungsvegetation - als Teil der unter 2.1-9 I aufgeführten FFH- Lebensräume - vor Trittschäden sowie dem Schutz nahrungssuchender und rastender Brut- und Gastvogelarten wie dem Eisvogel, Waldwasserläufer und der Krickente, sodass ein Betretungsverbot gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 Abschnitte 2.2 und 2.5 erforderlich ist.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>- an der Rur einschließlich aller Nebengewässer vom 16.11 – 15.7 zu angeln;</p> <p>Unberührt bleibt das Angeln in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum NSG 2.1-9 gekennzeichneten Abschnitten.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz des Bibers und der gefährdeten Brutvogelvorkommen gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, welche auf naturnahe und störungsfreie Fließgewässerstrukturen angewiesen sind (Eisvogel: Steilufer, Ufergebüsche, Kolke; Flussregenpfeifer: Kiesbänke, Flachwasserzonen). Der Verbotszeitraum entspricht der Kernzeit der störungsempfindlichen Brut- und Nistphase dieser Arten von der Revierbesetzung bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. der störungsempfindlichen Phase des Bibers (Baujunge). Schon die kurzfristige Anwesenheit von Menschen in den Brutrevieren an den Flussufern kann durch Unterschreiten der Fluchtdistanzen zum Verlassen der Gelege führen, sodass ein Betretungsverbot gemäß Rund-erlass des MURL vom 14.11.1997 Abschnitt 2.1 erforderlich ist.</p> <p>Das Verbot ab dem 16.11. dient dem Schutz der überwinterten Wasservögel gemäß der Vogelschutzrichtlinie wie Zwergsäger, Gän- sesäger, Tafelente, Zwergtaucher und Löffelente. Diese Vogelarten zeigen im Winterhalbjahr eine große Störungsempfindlichkeit und hohe Fluchtdistanzen und benötigen daher großräumig störungsfreie Rastgebiete. Dies gilt im besonderen Maße für frostreiche Winter- monate, in denen benachbarte Stillgewässer wie der Baggersee zu- frieren und die Vögel generell von energiezehrenden Ausweichflü- gen bedroht sind.</p> <p>In den dargestellten, ganzjährig nicht gesperrten Rurabschnitten sind keine Störungen der Brutvögel durch Beangelung wegen dauerhaft naturfremder, für die genannten Brutvögel ungeeigneten Uferstruktu- ren (z.B. Deich) und dauerhafter intensiver Störungen durch Rad- und Uferwege sowie Brücken zu erwarten. Die gekennzeichneten Gewässerabschnitte umfassen eine 500 m lange Strecke oberstromig der Floßdorfer Brücke, eine 80 m lange Strecke am nördlichen Ende des Hochwasserschutzdammes für die Ortslage Barmen, je 100 m lange Strecken ober- und unterstromig der Broicher und Barmener Fußgängerbrücke, einen 200 m Abschnitt nördlich des Barmener Baggersees, einen 80 m sowie einen 100 m Abschnitt unterstromig der Hasenfelder Rurbrücke.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>- am Barmener Kiessee im Naturschutzgebiet vom 16.11 – 15.7. zu angeln;</p> <p>Unberührt bleibt das Angeln in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum NSG 2.1-9 gekennzeichneten Abschnitten.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der im Erläuterungsbericht zum Schutzzweck zum NSG 2.1-9 genannten Brutvögel und überwinternden Wasservögel.</p> <p>Der gekennzeichnete 400 m lange Abschnitt befindet sich am nordöstlichen Ufer des Baggersees unterhalb des dort parallel verlaufenden Dammes.</p>
	<p>- Gewässerufer innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Gewässeroberkante zu beweiden, zu mähen oder mit Kraftfahrzeugen zu befahren.</p> <p>Unberührt bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p>	<p>Eine Einzäunung kann z.B. für die Dauer der Beweidung mittels eines Elektrozaunes in einem Abstand von 10 m zur Mittelwasserlinie erfolgen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>
	<p>- die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJV in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p> <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot vom 16.01. bis 29.02. dient dem Schutz der überwinternden Zugvögel (u.a. Gänsesäger, Krickente, Zwergtaucher, Tafelente, Reiherente, Löffelente).</p> <p>Das Verbot ab dem 1.3. bis zum 15.07. dient dem Schutz der Brut-, Wasser- und Greifvogelvorkommen.</p>
	<p>- die Jagd auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 16.11. bis 15.01.</p>	<p>Das Jagdverbot bezüglich der genannten Wasservögel vom 16.11. bis 15.01. dient dem Schutz der überwinternden Zugvögel (u.a. Gänsesäger, Krickente, Zwergtaucher, Tafelente, Reiherente, Löffelente).</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes mit naturnaher Struktur- und Flutungsdynamik der Rur; - Entwicklung leitbildgerechter Trassen- und Bettprofile der Rur im Sinne eines dynamischen Flusslaufes vor allem im Bereich des "Höllenches"; - Entwicklung naturnaher Rurufergehölze ggf. durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten oder Sukzession; - Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; - Abbau bzw. Umbau von Barrieren im Fließgewässer, die die Durchgängigkeit für die Fauna behindern, z.B. in Verbindung mit dem Anschluss ehemaliger Flussschlingen ("Höllench"); - Rückbau von Uferbefestigungen und Entwicklung der typischen Kleinstrukturen (z.B. Kiesbänke, Prall- und Gleitufer u.a. als Nistplätze für den Eisvogel) einschließlich ihrer typischen Vegetation insbesondere westlich der Klärteiche bei Kirchberg; - Verlegung von Uferwegen und Leitungen in uferferne Auenbereiche; - Rückbau bzw. Rückverlegung von Deichen und Wiederaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG und LWG wird verwiesen.</p> <p>Unter 'naturnahem Abflussregime' mit naturnahen Strukturen wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett gemäß historischer Trasse zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer, - naturnahe Querprofilierung mit häufigen Ausuferungen. <p>Für die Fließgewässer in NRW wurden Flussleitbilder vom Landesumweltamt erarbeitet. Merkblatt Nr. 34: Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Landesumweltamt NRW, 2001.</p> <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer. Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p> <p>Die uferferne Verlegung von Wegen und Leitungen dient der Herstellung von Freiräumen als Vorbedingung einer Fließgewässerdynamik.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald); - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (zunächst auch Hybrid-Pappeln), insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Auszäunung von Auwaldresten und Ufergehölze gegenüber Weideflächen. - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. <p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr); - Auszäunen von Uferabschnitten und Biberburgen gegenüber Weidevieh. 	<p>Die Erhaltung strukturreicher und lichter Wälder dient u.a. dem Pirol.</p> <p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p> <p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon vorgesehen werden (Familienrevierketten; hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-9	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlegen von Uferwegen bei Rurrenaturierungsprojekten in uferferne Bereiche unter Beibehaltung des Netzschlusses; - Rücknahme von Trampelpfaden; - Maßnahmen zur Besucherlenkung; - Abpflanzung gehölzfreier und lückig bestockter Uferabschnitte entlang des Baggersees mit dichtem Ufergehölz zur Abschirmung von Störeinflüssen mit Ausnahme des zum Angeln freigegebenen Abschnittes. <p>e) Sonstige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung der Drieschflächen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Höhlen- und Nistbäume zu erhalten. - Aufforsten von Hybridpappeln nur auf ausgewählten Standorten. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt: 3.1-8, 9, 10, 12 4.3-7 4.5-7 5.5-22</p>	<p>Das Gebot dient dem Schutz des Pirols und aller Spechtvorkommen. Aufforsten von Hybridpappeln zur traditionellen Drieschnutzung (lockere beweidete Pappelbestände) ist auf Standorte und Örtlichkeiten zu beschränken, die für eine Auwaldentwicklung –als FFH-Biotop– nicht optimal sind, wie z.B. uferferne Lagen, entlang von Straßen u./o. an dauerhaft fixierten Flussstrecken (z.B. Brücken), die aufgrund ihrer Lage einsehbar und erlebbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Entwicklung der Brachflächen - Beibehaltung des Laubholzbestandes - Verbot des Kahlschlags über eine Flächengröße von 0,3 ha - Einzäunung von Altarmen und feuchten Geländerinnen

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dg 2.1-10	<p>Naturschutzgebiet „Pellini-Weiher“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337). • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229). • Erhaltung von Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): Krickente (<i>Anas crecca</i>, A052), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>, A136), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, A271), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, A337), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, A165), Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>). <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit Röhrichtvegetation als in NRW geschütztes Biotop (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), - die Erhaltung eines naturnahen Stillgewässers mit einer artenreichen Amphibienfauna, - die Erhaltung und Entwicklung von Weidenauwaldfragmenten 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha eine ausgedehnte Wasserfläche an dessen Ufer sich eine Vorwaldvegetation nasser bis feuchter Standorte entwickelt hat.</p> <p>Es handelt sich um eine aufgelassene ehemalige Nassabgrabung mit ausgedehnter, buchtenreicher Wasserfläche. An den Ufern hat sich im Laufe der Sukzession eine dichte Vorwaldvegetation auf feuchten und wechsellässigen Standorten gebildet, darunter auch Weidengebüsch und ältere, höhlenreiche Baumweiden. In den flachen Buchten haben sich Röhrichte ausgebildet, während die umgebenden Wege durch dichten Strauchbewuchs abgeschirmt sind. Die Ufer- und Gewässerbiotope stehen in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang (Biotopverbund) mit den angrenzenden Auenwäldern des NSG "Rurauenwald-Indemündung" sowie der Bahndammbe-pflanzung als linearem Verbundelement.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5104-301 (Indemündung).</p> <p>Als Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist weiterhin der Teichrohrsänger bekannt.</p> <p>Zugvögel sind als Brut- und Gastvögel in ihren Habitaten zu schützen.</p> <p>Der Pellini-Weiher weist eine artenreiche und populationsstarke Amphibienfauna auf.</p>
	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-10	- zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	- das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	
	- Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen, Eisflächen zu betreten.	
	- Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;	Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.
	- Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden.	
	- die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf-, Bruchwäldern.	
	- zu angeln in der Zeit vom 01.03. bis 15.07.; Unberührt bleibt das Angeln in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum NSG 2.1-10 gekennzeichneten Abschnitten.	Das Verbot dient dem Schutz und der Entwicklung der Ufervegetation und Röhrichte sowie dem Schutz des Eisvogels, welcher störungsfreie Brutplätze in Steilufern und Nahrungsplätze in Ufergebüsch benötigt. In den dargestellten, ganzjährig nicht gesperrten Abschnitten sind keine Störungen der Brutvögel durch Beangelung wegen dauerhaft naturfremder Uferstrukturen und dauerhafter intensiver Störungen durch angrenzende Wege zu erwarten. Die gekennzeichneten insgesamt 250 m langen Abschnitte befinden sich am südlichen und östlichen Ufer des Weihers parallel der dort angrenzenden öffentlichen Wege.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-10	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p> <p>a) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr); - Auszäunen von Uferabschnitten und Biberburgen gegenüber Betretung. <p>b) Maßnahmen einer eigendynamischen Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sukzession der Baum- und Strauchbestände, die als Sitzwarten zur Nahrungssuche und allgemein zur Abschirmung von Störungen dienen. <p>c) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept mit den Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Trampelpfaden, - Maßnahmen zur Besucherlenkung. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt: 5.5-41 (gemäß § 26 (1) 5)</p>	<p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon in Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Rurauenwald-Indemündung“ vorgesehen werden (Familienrevier-Ketten; Hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren).</p> <p>Die Aufstellung eines Pflegeplanes.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>Dg, Eg, Eh 2.1-11</p>	<p>Naturschutzgebiet „Rurauenwald-Indemündung“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Sicherung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, A). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270, B) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, B). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind: natürl. eutrophe Seen u. Altarme (3150), feuchte Hochstaudenfluren (6430), Krickente (<i>Anas crecca</i>, A052), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>, A136), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, A271), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, A337), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, A165), Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>). <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 87 ha die Rur und Auenflächen westlich von Altenburg bis Jülich. Der landesweit bedeutsame Flussaunenkomplex beinhaltet einen der größten zusammenhängenden Weichholz-Auen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Rur einschließlich ihrer Aue in diesem NSG kommt hinsichtlich der „Wiederherstellung“ i.S. des Schutzzweckes besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5104-301 (Indemündung).</p> <p>Zusätzlich hat das NSG Indemündung Bedeutung für Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>).</p> <p>Zugvögel sind als Brut- und Gastvögel in ihren Habitaten zu schützen.</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>noch 2.1-11</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Tieflandfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG) und - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG). 	<p>Das NSG „Rurauenwald-Indemündung“ setzt sich zusammen aus einem großen zusammenhängenden Weichholz-Auwald und einem ca. 3 km langen naturnahen Rurabschnitt mit Prall- und Gleithängen, Kolken, Inseln etc., der Bedeutung als Referenzgewässer für flussmorphologische Leitbilder in NRW besitzt (LUA-Merkblätter Nr. 29). In der Aue befinden sich Altarme, Altwässer und Kleingewässer, Flutrinnen usw. und Grünländer; trocken-magere Standorte auf kiesig-sandigen Flussablagerungen und Talterrassen werden von weiteren gefährdeten Pflanzengesellschaften (Sandtrockenrasen, u.a. Kleinschmielen-Rasen) eingenommen. Innerhalb der Waldflächen liegen einige künstliche Fischteiche. Der Mündungsabschnitt der Inde wurde im Jahre 2002 renaturiert. Das Naturschutzgebiet wird als Wanderkorridor durch den Biber zwischen der Eifel und den Niederlanden genutzt. Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der Rur und ihrer Aue zählen (neben den o. aufgeführten) u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Köcherfliegen) und die Gebänderte Prachtlibelle. Zu den gefährdeten Amphibien der Kleingewässer zählt neben den o. aufgeführten die Kreuzkröte. Zu den gefährdeten Vogelarten gehören über die bereits genannten Arten hinaus Grünspecht, Kleinspecht, Schafstelze und Baumfalke.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden.</p> <p>Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-11 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung der Trockenrasenflächen durch Umbruch, Düngung oder Aufforstung. 	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen. 	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <p>Unberührt bleibt der Grünlandpflügeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflügeumbruch eine max. Pflügtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf-, Bruchwäldern. 	<p>Zu den Au-, Sumpf- und Bruchwäldern gehören die Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch Saum-, Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,3 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen. 	<p>Die Hybrid-Pappelbestände erfüllen derzeit wichtige Lebensraum- und Pufferfunktionen im Sinne des Schutzzweckes des Gebietes. Hierzu wird auch auf das Gebot III. b) 4. Spiegelstrich zum NSG 2.1-11 (S. 53) besonders verwiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören. 	<p>Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07.; 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten und des Bibers vor Störungen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen. 	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in dem Altarmsystem.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der empfindlichen Altarmbiotope und ihrer Verlandungsvegetation - als Teil der unter 2.1-11 I. aufgeführten FFH- Lebensräume - vor Trittschäden sowie dem Schutz nahrungssuchender und rastender Brut- und Gastvogelarten wie dem Eisvogel, Waldwasserläufer und der Krickente, sodass ein Betretungsverbot gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“, Abschnitte 2.2 und 2.5, erforderlich ist.</p>
	<p>- an der Rur und der Inde einschließlich der Nebengewässer vom 1.3. – 15.7. zu angeln;</p> <p>Unberührt bleibt das Angeln in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum NSG 2.1-11 gekennzeichneten Abschnitten.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz des Bibers und der gefährdeten Brutvogelvorkommen gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, welche auf naturnahe und störungsfreie Fließgewässerstrukturen angewiesen sind (Eisvogel: Steilufer, Ufergebüsche, Kolke; Flussregenpfeifer: Kiesbänke, Flachwasserzonen). Der Verbotszeitraum entspricht der Kernzeit der störungsempfindlichen Brut- und Nistphase dieser Arten von der Revierbesetzung bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. der störungsempfindlichen Phase des Bibers (Baujunge). Schon die kurzfristige Anwesenheit von Menschen in den Brutrevieren an den Flussufern kann durch Unterschreiten der Fluchtdistanzen zum Verlassen der Gelege führen, sodass ein Betretungsverbot gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 Abschnitt 2.1 erforderlich ist.</p> <p>In den dargestellten, ganzjährig nicht gesperrten Rurabschnitten sind keine Störungen der Brutvögel durch Beangelung wegen dauerhaft naturfremder, für die genannten Brutvögel ungeeigneten Uferstrukturen (z.B. Ausbau im Bereich des Polderdammes) und dauerhafter intensiver Störungen durch Rad- und Uferwege sowie fester Freizeiteinrichtungen zu erwarten. Die beiden gekennzeichneten Gewässerabschnitte umfassen eine 800 m lange Rurstrecke durchgehend oberstromig der Radwegebrücke/ehemalige Bahnbrücke bis in den Bereich der Indemündung sowie einen 120 m langen Indeabschnitt parallel des dortigen Hochwasserschutzdammes unterstromig der Gebietsgrenze.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>- Gewässerufer innerhalb eines Abstandes von 10 m zu beweiden, zu mähen oder mit Kraftfahrzeugen zu befahren.</p> <p>Unberührt bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p>	<p>Eine Einzäunung kann z.B. für die Dauer der Beweidung mittels eines Elektrozaunes in einem Abstand von 10 m zur Mittelwasserlinie erfolgen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>
	<p>- die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p> <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot vom 16.01. bis 29.02. dient dem Schutz der überwinterten Zugvögel (u.a. Krickente, Waldwasserläufer) sowie ab dem 1.3. bis zum 15.07. dem Schutz der gefährdeten Brutvogelarten vor Vergrämung.</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes mit naturnaher Struktur- und Flutungsdynamik der Rur; - Entwicklung naturnaher Rurufergehölze ggf. durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten oder Sukzession; - Entwicklung leitbildgerechter Trassen- und Bettprofile der Rur im Sinne eines dynamischen Flusslaufes; - Belassung von Totholz und vom Biber gefälltter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; - Abbau bzw. Umbau von Barrieren im Fließgewässer, die die Durchgängigkeit für die Fauna behindern; - Rückbau von Uferbefestigungen z. B. linksufrig im Bereich der Indemündung, da hier große Entwicklungspotentiale für eine hochdynamische Flussmündung bestehen und Entwicklung der typischen Kleinstrukturen (z.B. Kiesbänke, Gleitufer und Prallufer [letztere z.B. als Nistplätze für den Eisvogel]); - Rückbau bzw. Rückverlegung von Deichen und Wiederaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG und LWG wird verwiesen.</p> <p>Unter 'naturnahem Abflussregime' mit naturnahen Strukturen wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett gemäß historischer Trasse zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer, - naturnahe Querprofilierung mit häufigen Ausuferungen. <p>Für die Fließgewässer in NRW wurden Flussleitbilder vom Landesumweltamt erarbeitet. Merkblatt Nr. 34: Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Landesumweltamt NRW, 2001.</p> <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer (Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten). Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p> <p>Im Bereich der Indemündung bestehen große Entwicklungspotentiale für eine hochdynamische Flussmündung als seltene flussmorphologische Sondersituation. Die ausreichenden Abstände zum Siedlungsrand lassen eine Entfesselung ebenso zu wie die nur als Trampelpfad ausgeprägte Erschließung, die entsprechend modifiziert wird.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald); - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (zunächst auch Hybrid-Pappeln), insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Weichholzaenresten sowie der Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Auszäunung von Auwaldresten und Ufergehölze gegenüber Weideflächen. - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. <p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr); - Auszäunen von Uferabschnitten und Biberburgen gegenüber Weidevieh. 	<p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p> <p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon vorgesehen werden (Familienrevierketten; hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-11	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Trampelpfaden in empfindlichen Biotoptypen; - Maßnahmen zur Besucherlenkung (v. a. im Bereich östlich des Ortsrandes von Kirchberg und westlich der Rur und Inde). 	
	<p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>3.1-31 3.3-5 und 6</p> <p>5.5-42</p> <p>5.5-82</p> <p>5.1-124</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Entwicklung der Brachflächen - Extensive Bewirtschaftung der Trockenrasenflächen (z.B. durch Schafe) - Extensive Beweidung der Magerweidenflächen mit höchstens 1 Stück Vieh pro ha - Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Gehölzarten ersetzen. - Baumgruppen mit Kopfweiden und Esche

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fgi 2.1-14	<p>Naturschutzgebiet „Pierer Wald“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, B). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): natürl. eutrophe Seen u. Altarme (3150), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>, A168), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>, A136), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>, A070), Flutender Wasser-Hahnenfuß (<i>Ranunculus fluitans</i>). <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 48 ha die Rur und die östliche Aue bis zur B56 zwischen der Ortslage Selhausen und der L12 (Krauthausen-Pier).</p> <p>Dem Rurabschnitt in diesem NSG kommt hinsichtlich der „Wiederherstellung“ i.S. des Schutzzweckes besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5104-302 (Rur von Obermaubach bis Linnich).</p> <p>Zusätzlich hat das NSG Pierer Wald Bedeutung für die Vogelarten Mittelspecht, Schwarzspecht und Schwarzmilan gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1) der EU Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Zugvögel sind als Brut- und Gastvögel in ihren Habitaten zu schützen.</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich. <p>Das NSG „Pierer Wald“ besteht aus Waldflächen, Grünland, einem Altwasser und einem Abschnitt des Rurlaufes.</p> <p>Der Pierer Wald stellt einen Rest des einstmals im Rurtal ausgedehnten Hartholz-Auenwaldes mit naturnahen Bestandsstrukturen und überwiegend auentypischer Artenausstattung dar. Er setzt sich zusammen aus Relikten des Erlen-Eschenwaldes und flächig ausgebildeten Übergängen zum Stieleichen-Hainbuchenwald mit hohem Totholzanteil. Durch Hybridpappelanbau wurde der Wald forstlich überprägt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>noch 2.1-14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Tieflandfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG). - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG) 	<p>Entlang des Altwassers stocken Reste eines ehemaligen Weichholz-Auwaldes, dessen Standort heute aufgrund fehlender Hochwasser ebenfalls degradiert ist.</p> <p>Der Rurlauf ist begradigt, regelprofiliert und die Ufer sind beidseitig befestigt (teilweise Faschinenreste). Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich zwei Sohlgleiten, die das Fließgewässerkontinuum erheblich stören (Staueffekte, Durchgängigkeit). Wegen der umgebenden Freiflächen und der Nähe zum Auenwald besitzt der Rurlauf ein hohes Entwicklungspotential.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der Rur und ihrer Aue zählen (neben den o. aufgeführten) u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Köcherfliegen), Gebänderte Prachtlibelle, Aal, Bachforelle, Elritze, Barbe, Schmerle. Zu den Pflanzenarten zählen u.a. Flutender Hahnenfuß und Gefleckter Schierling.</p> <p>Zu den gefährdeten Amphibien der Kleingewässer zählen u.a. Springfrosch und Wasserfrosch(komplex), zu den Pflanzen in den Kleingewässern zählen u.a. Weiße Seerose, Dreifurchige Wasserlinse, Kriebsschere (alle vermutlich vom Menschen eingebracht).</p> <p>Zu den gefährdeten Vogelarten des Pierer Waldes gehören über die bereits genannten Arten hinaus Kleinspecht, Grünspecht, Pirol und Nachtigall.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden.</p>
	<p>- Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p>	<p>Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-14 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.</p>
	<p>- Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>Unberührt bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	- Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;	
	- die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf-, Bruch- sowie der Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder.	Zu den Au-, Sumpf- und Bruchwäldern gehören die Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritäre Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie. Das Verbot dient u. a. der Erhaltung des Mittelspechtvorkommens. Die Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe bisher intensiv genutzter Waldflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt, dabei dienen die Warburger Vereinbarungen als Muster für privatrechtliche Regelungen zwischen Unterer Landschaftsbehörde, Unterer Forstbehörde und Waldbesitzer. Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald geregelt.
	- die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch, Saum-, Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,3 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen.	Das Verbot dient dem Schutz aller Spechtvorkommen (u.a. Kleinspecht, Schwarzspecht, Grünspecht) (zu Kahlhiebe/-schlag siehe auch Festsetzung Ziffer 4.5, S. 75)
	- eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen.	Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften (siehe auch Festsetzungen der Ziffern 4 ff, S. 73 ff).
	- die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07.;	Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (Greifvögel, Kleinspecht) und des Bibers vor Störungen.
	- Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;	
	Unberührt bleibt das Durchfahren des Naturschutzgebietes auf der Rur mit Kanus.	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	<p>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Altwasser innerhalb des Waldbestandes.</p>	<p>Auf den Rd-Erlass des MURL 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ wird verwiesen. Der Waldbestand ist den Abgrenzungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung des Gebietes zu entnehmen.</p>
	<p>- Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen;</p> <p>Unberührt bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p>	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>
	<p>- die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG in der Zeit vom 01.03 bis 31.07.;</p> <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der gefährdeten Vogelvorkommen (u.a. Greifvögel) vor Vergrämung.</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes einschließlich eines ökologisch-wasserbaulichen Fachbeitrages bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes mit naturnaher Struktur- und Flutungsdynamik der Rur; - Entwicklung naturnaher Rurufergehölze ggf. durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten oder Sukzession nach Umgestaltung des Flusslaufes; - Entwicklung leitbildgerechter Trassen- und Bettprofile der Rur im Sinne eines dynamischen Flusslaufes; - Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; - Abbau bzw. Umbau von Barrieren im Fließgewässer, die die Durchgängigkeit für die Fauna behindern; - Rückbau von Uferbefestigungen und Entwicklung der typischen Kleinstrukturen (z.B. Kiesbänke, Prall- und Gleitufer u.a. als Nistplätze für den Eisvogel) einschließlich ihrer typischen Vegetation; - Verlegung von Uferwegen und Leitungen in uferferne Auenbereiche - Schaffung von Kleingewässern auf Flächen, die eine mögliche Renaturierung der Rur bzw. einer Waldentwicklung nicht behindern oder als Kleingewässer in die Planungen integriert werden können und dann einer dynamischen Weiterentwicklung unterliegen. Zu einer eigendynamischen Entwicklung einer Flusslandschaft gehört u.a. das Verlanden bzw. Sedimentations- und Erosionsprozesse. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG und LWG wird verwiesen.</p> <p>Unter 'naturnahem Abflussregime' mit naturnahen Strukturen wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett gemäß historischer Trasse zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer - naturnahe Querprofilierung mit häufigen Ausuferungen. <p>Für die Fließgewässer in NRW wurden Flussleitbilder vom Landesumweltamt erarbeitet. Merkblatt Nr. 34: Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Landesumweltamt NRW, 2001.</p> <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer (Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten).</p> <p>Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p> <p>Im NSG befinden sich zwei Sohlrampen in der Rur mit Barrierewirkung für die aquatische Fauna.</p> <p>Die uferferne Verlegung von Wegen und Leitungen dient der Herstellung von Freiräumen als Vorbedingung einer Fließgewässerdynamik.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald); - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (auch Hybrid-Pappeln), insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Auszäunung von Auwaldresten und Ufergehölze gegenüber Weideflächen - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. 	<p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p> <p>Der Mittelspecht kann insbesondere durch die Erhaltung eichenreicher Laubaltholzbestände aber auch anderer Laubholzanteile mit grobrindiger Borke (v. a Erlen) und Totholzanteile sowie lichtstehender großkroniger Eichen gefördert werden. Sie dienen dem Mittelspecht als Nahrungsbiotop.</p> <p>Der Schwarzspecht kann durch Totholz (auch Sturzbäume) gefördert werden (Nist- und Nahrungsbiotop).</p> <p>Die Erhaltung strukturreicher und lichter Wälder dient auch dem Pirol und dem Kleinspecht.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-14	<p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere heimischen Pappel- und Weidenarten der Weichholzaue (Winternahrung); - Belassen von alten, vorübergehend unbenutzten Biberdämmen und -burgen (als Baumaterial und Ausweichquartiere) im Habitat (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr); - Auszäunen von Uferabschnitten und Biberburgen gegenüber Weidevieh. 	<p>Die Uferstreifen sollten in der Breite von mindestens 15 (optimal bis zu 50) Metern und in der Länge eines Familienreviers (2 bis 3 km) bzw. eines Vielfachen davon vorgesehen werden (Familienrevierketten; hierzu zählen außer den aktuell besetzten Uferabschnitten auch solche, die in den letzten 10 Jahren ehemals besetzt waren).</p>
	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlegen von Uferwegen (auch Ruruferradweg) bei Rurrenaturierungsprojekten in uferferne Bereiche unter Beibehaltung des Netzschlusses; - Rücknahme von Trampelpfaden; - Maßnahmen zur Besucherlenkung. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>4.1-7</p> <p>4.3-27</p> <p>4.5-27</p>	<p>Entwicklung naturnaher Waldgesellschaft/Sukzession</p> <p>Beibehaltung des Laubholzbestandes</p> <p>Kahlschlagverbot</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd, Be 2.1-15	<p>Naturschutzgebiet „Lindenberger Wald“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, B). • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspecht (<i>Dendrocopos medium</i>, A238), - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, A074) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind: Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und folgende holz- und waldbewohnenden Käferarten: <i>Abraeus parvulus</i>, <i>Amarochara bonnairei</i>, <i>Anitys rubens</i>, <i>Atomaria atrata</i>, <i>Atomaria bella</i>, <i>Carphacis striatus</i>, <i>Choragus horni</i>, <i>Cryptophagus micaceus</i>, <i>Cypha hanseni</i>, <i>Enicmus testaceus</i>, <i>Phloeonomus minimus</i>, <i>Scydmaenus perrisi</i>, <i>Sphinginus lobatus</i>, <i>Tachinus bipustulatus</i>, <i>Teredus cylindricus</i>, <i>Tetratoma desmaresti</i>, <i>Thamiaraea hospita</i>. <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder als in NRW geschützte Biotope (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG). 	<p>Das Naturschutzgebiet (2 Teilflächen) umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 106 ha zwei Restbestände der ehemals ausgedehnten, in der Jülich-Zülpicher Börde weit verbreiteten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (ehemalige Bürgewälder). Sie sind Bestandteil des Waldbiotopnetzes in der Bördelandschaft.</p> <p>Der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur aus (2 Teile).</p> <p>Das Naturschutzgebiet betrifft das FFH-Gebietes DE-5004-301 (Lindenberger Wald).</p> <p>Als eine besondere Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-Waldtyps tritt im NSG "Lindenberger Wald" u.a. der Maiglöckchen-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald auf.</p> <p>In beiden Teilflächen befinden sich neben Misch- und Nadelholzbeständen Naturwaldzellen (NWZ 52 und 53; insgesamt 19 ha) mit naturnahen Altholzbeständen, insbesondere weitkronigen Stiel-Eichen mit Bedeutung für Greifvögel und Spechte. An die NSG-Teilflächen schließt im Osten die Sophienhöhe an (aufgeforstete Halde des Braunkohletagebaus), die sonstige Umgebung wird durch Landwirtschaft, Siedlungen und weitere Gehölzflächen geprägt.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-15	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept konkretisiert und abgestimmt wurden.</p> <p>Für die durch die Gebote und Verbote nach 2.1-15 II ausgelösten Maßnahmen, welche die forstliche Nutzung einschränken und finanziellen Ausgleich im Sinne des Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 begründen, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Einzelheiten der Vorgehensweise, der Regelungsinhalte und der Fördermöglichkeiten sind in dem Rd-Erlass des MUNLV v. 6.12.2002 zur „Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald“ geregelt.</p>
	- Waldflächen zu beweiden.	
	- die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder;	Das Nutzungsverbot ergibt sich zum einen aus dem relikttären Charakter der Waldflächen, zum anderen dient das Verbot u.a. der Erhaltung des Mittelspechtvorkommens.
	- die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der übrigen Waldflächen durch Saum-, Femel- oder Kahlhiebe über eine Flächengröße von 0,3 ha sowie die Entnahme von Höhlenbäumen mit Spechthöhlen und von Horstbäumen;	Das Verbot dient dem Schutz aller Spechtvorkommen und dem Greifvogelvorkommen (u.a. Rotmilan). (zu Kahlhiebe/-schlag siehe auch Festsetzung Ziffer 4.5)

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-15	<ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören. 	<p>Das Verbot dient der Entwicklung der im Schutzzweck aufgeführten Waldgesellschaften. (siehe auch Festsetzungen der Ziffern 4 ff, S. 73 ff)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07.; 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten (insbesondere Rotmilan u. a. Greifvögel, Spechtvorkommen).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG in der Zeit vom 01.03 bis 31.07.; <p>Unberührt bleibt die Ansitzjagd durch lediglich eine Person.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Greifvogelvorkommen vor Vergrämung (hier insbesondere dem Rotmilan).</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	
	<p>a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen; - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit; - Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Standortvielfalt nasser, wechsellasser und zeitweilig überfluteter Böden durch Verschluss von Entwässerungsgräben und Rückbau von Verdämmungen; 	<p>Unter ausreichendem Anteil von Altholz werden mindestens 10 Althölzer pro ha, bei Mittelspechtvorkommen 25-30 Althölzer pro ha verstanden.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-15	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Vorrangiges Umwandeln von Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist. Die Umwandlungsmaßnahmen in solchen Bereichen werden sofort begonnen und sollen bei Beständen bis zur Dückungsphase innerhalb von 20 Jahren weitgehend abgeschlossen sein; - Pflege und Entwicklung von Waldrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. 	<p>Das Gebot bezieht sich z.B. auf Quellbereiche, Siepen und Bachtäler.</p>
	<p>b) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Wegedichte in Nähe der Altholzbestände und Naturwaldzellen; - Rücknahme der Trampelpfade; - Maßnahmen zur Besucherlenkung; - Rücknahme von Reitwegen insbesondere in und an den Eichen-Altholzbeständen; - Konzentration der Freizeiterschließung auf wenige Achsen. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind weitere Verbote, Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>4.3-39 4.5-40</p>	<p>Der Lindenberger Wald ist durch eine Vielzahl von Wegen und Pfaden zerschnitten. Eine Konzentration der Erschließung auf wenige Achsen außerhalb der Eichen-Altholzbestände (mit Spechthöhlen und Horstbäumen) verhindert die Vergrämung störungsempfindlicher Vogelarten (z.B. Rotmilan und andere Greifvögel).</p> <p>Beibehaltung des Laubholzbestandes Kahlschlagverbot mit Ausnahme von bis zu 0,3 ha großen Kahlschlägen in Fichtenbestockungen</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De, Df 2.1-16	<p>Naturschutzgebiet „Rur in Jülich“</p> <p>I. Schutzzweck:</p> <p>a) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <p><u>Leitziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C). • Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand): <ul style="list-style-type: none"> - - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, B). • Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Biber (<i>Castor fiber</i>, 1337), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer): <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229) sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume. • Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer): Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>, A168), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>, A136), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>, A070), Flutender Wasser-Hahnenfuß (<i>Ranunculus fluitans</i>). <p>b) Schutzzweck ist weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG), 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha die Rur und Auenflächen nördlich von Jülich-Mitte.</p> <p>Es setzt sich zusammen aus dem dynamischen, nicht befestigten 550 m langen Flusslauf mit Inseln und Schotterbänken sowie angrenzenden Uferflächen mit Weichholz-Auwaldsukzession, Hochstauden-, Ufer- und Pionierfluren.</p> <p>Das Naturschutzgebiet wird als Wanderkorridor vom Biber und vom Lachs zwischen der Eifel und den Niederlanden genutzt.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der Rur und ihrer Aue zählen (neben den u. aufgeführten) u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Köcherfliegen) und die Gebänderte Prachtlibelle.</p> <p>Der Rur einschließlich ihrer Aue in diesem NSG kommt hinsichtlich der „Wiederherstellung“ i.S. des Schutzzweckes besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-5104-302 (Rur von Obermaubach bis Linnich).</p> <p>Zugvögel sind als Brut- und Gastvögel in ihren Habitaten zu schützen.</p> <p>Der Erhaltung „Prioritärer Lebensräume“ kommt im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu, u. a. mit folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, - strengere Vorschriften für Ausnahmenregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-16	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Tieflandfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG). - die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG) 	
	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen bis zu 15 m Breite zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen; 	<p>Das Verbot dient dem Schutz gefährdeter Tierarten sowie der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume und der empfindlichen Ufer- und Unterwasservegetation.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - an der Rur vom 01.03. - 15.07. zu angeln; <p>Unberührt bleibt das Angeln in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum NSG 2.1-16 gekennzeichneten Abschnitten.</p>	<p>Das Angelverbot dient dem Schutz der gefährdeten Brutvogelvorkommen.</p> <p>In den dargestellten, ganzjährig nicht gesperrten Rurabschnitten sind keine Störungen der Brutvögel durch Beangelung wegen der intensiven Beeinträchtigung durch den dortigen Rad- und Uferweg zu erwarten. Die gekennzeichneten Gewässerabschnitte umfassen eine 50 m lange Strecke oberstromig beginnend mit der nördlichen Gebietsabgrenzung sowie eine weitere 50 m lange Strecke unterstromig beginnend mit der südlichen Gebietsgrenze.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-16	<p>- Gewässerufer innerhalb eines Abstandes von 10 m zu beweiden oder zu mähen.</p> <p>Unberührt bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p>	<p>Bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplanes sind die Erhaltungsziele für die Gewässerbiotope gemäß der FFH-Richtlinie zu beachten.</p>
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>1) die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für die Waldflächen eines Waldpflegeplanes (bzw. vorübergehendes Sofortmaßnahmenkonzeptes) durch die Untere Forstbehörde für die Umsetzung der Schutzziele und der besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit folgenden Schwerpunkten:</p>	
	<p>a) Maßnahmen einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Groppe, des Bachneunauges und des Eisvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung naturnaher Rurufergehölze ggf. durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten oder Sukzession; - Belassung von Totholz und vom Biber gefälltter Bäume in der Rur und ihrer Aue sofern nicht zwingende Gründe des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen; - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; - Rücknahme von Trampelpfaden. 	<p>Die Gebote zu wasserrechtlichen Tatbeständen ersetzen keine wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen gemäß WHG und LWG wird verwiesen.</p> <p>Totholz erfüllt eine wichtige Rolle für die Struktur- und Biotopvielfalt im Gewässer (Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten). Die Einzelheiten hierzu regelt ein Merkblatt des Kreises Düren vom 7.3.2000 (Gewässerunterhaltung an der Rur. Gemeinsames Merkblatt der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zur Entfernung / Belassen von Tot- und Treibholz).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.1-16	<p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Erlen-, Eschen- und Weichholzaenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung der Weichholzaenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; - Förderung der natürlichen Entwicklung von Weichholzaenresten sowie der Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; - Pflege und Entwicklung von Gehölzrändern zu strukturreichen Saumbiotopen und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen. 	
	<p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der lokalen Biberpopulation mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten, natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenfluren (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern, insbesondere Weidenarten der Weichholzae (Winternahrung); - Belassen von vom Biber gefällten Bäumen als Nahrungsvorrat vor Ort (keine Aufarbeitung und Abfuhr). 	
	<p>d) Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Trampelpfaden; - Maßnahmen zur Besucherlenkung. <p>2) die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes;</p>	

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2 Fi 2.2-127	<p><u>Naturdenkmale</u></p> <p><u>Die folgende Festsetzung entfällt:</u></p> <p>Ruraltarm</p> <p>Zusätzlich unberührt bleibt</p> <p>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</p>	<p>Südlich Krauthausen; Das Naturdenkmal geht in dem Naturschutzgebiet „Pierer Wald“ auf.</p>
2.3	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Salvatorische Klausel: Soweit es durch die Erweiterung oder Neufestsetzung von NSG gemäß Nr. 2.1 zu Gebietsüberschneidungen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten gemäß Nr. 2.3 kommt, werden die Grenzen des LSG bündig bis an die veränderte Grenze des NSG zurückgenommen, ohne dass es einer gesonderten Darstellung dieser Grenzänderung in Text und Karte bedarf.</p>	
3 3.1 Bd 3.1-8 Cd 3.1-9 Cd 3.1-10 Cd 3.1-12	<p><u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u></p> <p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Aufgrund des § 24 Abs. 1 Buchst. a LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Brache</p> <p>Sumpfbrache</p> <p>Sumpfbrache</p> <p>4 Brachflächen</p>	<p>Das sollte nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten geschehen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p> <p>Zwischen ehemaliger Kläranlage und Fußweg</p> <p>Rurdriesch südlich Tetz</p> <p>Rurdriesch südlich Tetz</p> <p>Nordwestlich Broich; im unmittelbaren Bereich der nicht ausgebauten Rur (1 Insel, 1 Prallufer, 2 Gleitufer).</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 3.1-31	Brache	Südlich Gut Lorsbeck
3.3 DEg 3.3-5 DEg 3.3-6	<p>Bewirtschaftung oder Pflege Aufgrund des § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten.</p> <p>Dazu ist es erforderlich, die unter Ziffer 3.3-5 und 6 näher gekennzeichneten Brachflächen entweder jährlich 1 x im Spätherbst mittels Schafen zu beweiden oder zu mähen.</p> <p>Trockenrasen</p> <p>Trockenrasen</p>	<p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahme durchzuführen hat, trifft die Untere Landschaftsbehörde. Extensive Bewirtschaftung der Trockenrasenflächen.</p> <p>Östlich der Indemündung. Die Bewirtschaftung hat sich an die dynamische Laufentwicklung anzupassen.</p> <p>Nordöstlich der Indemündung. Die Bewirtschaftung hat sich an die dynamische Laufentwicklung anzupassen.</p>
4 4.1 Gi 4.1-7	<p><u>Besondere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung</u> Bei den nachfolgenden Festsetzungen handelt es sich um forstliche Festsetzungen gemäß § 25 LG, die bereits in den gebietsspezifischen Verbots- und Gebotskatalogen eingeflossen sind und deren Umsetzung im Rahmen von Waldpflegeplänen bzw. Sofortmaßnahmenkonzepten erfolgt.</p> <p>Untersagung der Erstaufforstung Aufgrund des § 25 Buchst. a LG ist festgesetzt: Für die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt.</p> <p>Grünlandfläche</p> <p>Unberührt bleibt die Umstrukturierung zu einer standorttypischen naturnahen Waldgesellschaft entsprechend den unter 2.1-14 I genannten Schutzziele und 2.1-14 III genannten Geboten ggf. durch Initialanpflanzungen oder durch Sukzession</p>	<p>Auf § 35 Abs. 1 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 4 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p> <p>Naturschutzgebiet 2.1-14 "Pierer Wald" Im Südwestteil des Pierer Waldes.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.3	<p>Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz Aufgrund des § 25 Buchst. b LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil dürfen nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Bei Wiederaufforstung sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.</p>	<p>Auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 4 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p>
Bde, Cde 4.3-7	Hybridpappelbestände	Naturchutzgebiet 2.1-9 "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich".
Bd 4.3-8	Laubmischwaldbestand	Naturchutzgebiet 2.1-4 "Kellenberger Kamp" .
FiGi 4.3-27	Laubmischwaldbestand	Naturchutzgebiet 2.1-14 "Pierer Wald" südlich Krauthausen
BdBe 4.3-36	Mischwaldbestand	Naturchutzgebiet 2.1-5 "Schloss Kellenberg"
FeFfGf 4.3-39	Laub- und Mischwaldbestand	Gesamtnaturchutzgebiet 2.1-15 "Lindenberger Wald" beide Teilflächen
4.4	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteil Aufgrund des § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt: Bei der im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Waldfläche ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 100 % zu verwenden. Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.</p>	<p>Es wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung standortgerechte Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 4 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p>
Bd 4.4-1	Waldfläche	Naturchutzgebiet 2.1-4 "Kellenberger Kamp" ca. 800 m nordwestlich Schloss Kellenberg, Barmen

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.5 Bde, Cde 4.5-7	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Aufgrund des § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt: Bei den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Waldflächen ist die Endnutzung durch Kahlschlag oder eine dieser gleichkommenden Maßnahme untersagt.</p> <p>Hybridpappelbestände</p> <p>Unberührt bleibt außerhalb der Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie der Sternmieren –Eichen–Hainbuchenwälder ein Saumhieb, eine truppweise Entnahme von Laubbäumen bzw. ein Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,3 ha.</p>	<p>Naturschutzgebiet 2.1-9 "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich"</p> <p>Die Eigentumsrechte der Hausnummernpappeln sind gewährleistet.</p>
Bd 4.5-8	<p>Waldbestand</p> <p>Unberührt bleibt außerhalb der Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie der Sternmieren –Eichen–Hainbuchenwälder eine truppweise Entnahme von Laubbäumen bzw. ein Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,5 ha.</p>	<p>Gesamtnaturschutzgebiet 2.1-4 "Kellenberger Kamp"</p>
FiGi 4.5-27	<p>Waldbestand</p> <p>Unberührt bleibt außerhalb der Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie der Sternmieren –Eichen–Hainbuchenwälder ein Saumhieb, eine truppweise Entnahme von Laubbäumen bzw. ein Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,3 ha.</p>	<p>Naturschutzgebiet 2.1-14 "Pierer Wald" südlich Krauthausen</p>
BdBe 4.5-37	<p>Waldbestand</p> <p>Unberührt bleibt eine truppweise Entnahme von Laubbäumen außerhalb der Au-, Sumpf- und Bruchwälder sowie der Sternmieren –Eichen–Hainbuchenwälder bzw. ein Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,5 ha.</p>	<p>Gesamtnaturschutzgebiet 2.1-5 "Schloss Kellenberg"</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
FeFFg 4.5-40	Waldbestand Unberührt bleibt eine truppweise Entnahme von Laubbäumen außerhalb der Sternmieren –Eichen–Hainbuchenwälder bzw. ein Kahlschlag von Fichtenbeständen bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,3 ha.	Gesamtnaturschutzgebiet 2.1-15 „Lindenberger Wald“; beide Teilbereiche“
5 5.1 Eh 5.1-124 BCd, Ce 5.1-50	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> Anpflanzungen Aufgrund des § 26 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen. Baumgruppen mit Kopfweiden und Esche <u>Die folgenden Festsetzungen entfallen:</u> Ufergehölz mit Roterle, Esche, Wasserschneeball, Silberweide, Purpurweide, Korbweide	Auf § 47 Abs. 1 und Abs. 2 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei der Durchführung der Anpflanzung ist darauf zu achten, dass durch die Anpflanzung keine Beeinträchtigung der Drainanlage erfolgt. Auf Weidefläche zwischen Kreisstraße 43 und der Rur nördlich von Viehöven; Durchführung der Maßnahme auf der Fläche Gemarkung Schophoven, Flur 1 auf Parzelle 4/1, an der Schutzgebietsgrenze. An der Rur im Rurdriesch zwischen Broich und Floßdorf

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De 5.1-74	Ufergehölz der GG1	Auf dem Westufer der Rur.
Fi, Gi, Gk 5.1-159	Ufergehölze der GG1	Beidseitig der Rur südlich der Rurbrücke Krauthausen Pier
Fi 5.1-228	1 Silberweide	Auf der Weidefläche auf der Westseite des Pierer Waldes
5.2	<p>Aufforstungen Aufgrund des § 26 Abs. 1, Ziff. 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Aufforstungen sind durchzuführen.</p>	<p>Auf § 47 Abs. 1 und Abs. 2 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Durchführung der forstlichen Maßnahmen wird gem. § 36 LG auf die Forstbehörde übertragen.</p>
	<u>Die folgenden Festsetzungen entfallen:</u>	
5.2-2	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleitufenseite der Rurschleife südöstlich Floßdorf
5.2-3	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleitufenseite der Rurschleife nördlich Barmen
5.2-5	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleitufenseite der Rurschleife nordöstlich Barmen
5.2-6	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleitufenseite der Rurschleife nordöstlich Barmen
5.2-7	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Rurinsel nordöstlich Barmen
5.2-9	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleitufenseite der Rurschleife nordöstlich Barmen; der Ruruferstaudensaum darf nicht aufgeforstet werden
5.5	<p>Pflegemaßnahmen Aufgrund des § 26 Abs. 1, Ziff. 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Diese Erläuterungen gelten über die vorgenannten hinaus für alle Pflegemaßnahmen.</p>

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dg 5.5-41	Aufstellung eines Pflegeplanes	Pellini-Weiher nördlich Kirchberg
Dg 5.5-42	Extensive Beweidung durch Schafe – wenn möglich. Höchstens 1 Stück Vieh pro ha.	Magerrasenfläche östlich Kirchberg
Bd Be 5.5-80	<ul style="list-style-type: none"> - Reaktivierung des vorhandenen Grabensystems - Schaffung von besonnten Bereichen 	Grabensystem im Bereich Schloss Kellenberg.
Bb 5.5-82	<ul style="list-style-type: none"> - Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Gehölzarten ersetzen. 	Indemündung
Bd 5.5-20	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstau des Entwässerungsgrabens westlich der Pickartzmühle 	Kellenberger Kamp südöstlich Floßdorf
BCd Ce 5.5-22	<ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung von Altarmen und feuchten Geländerinnen bei umgebender Beweidung mittels Elektrodraht 	Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen. Durchführung der Maßnahme gemäß dem Verursacherprinzip.
	<u>Die folgenden Festsetzungen entfallen:</u>	Erforderlich ist der diesbezügliche Schutz im Bereich des Rurdriesches nordwestlich Broich. Die Konkretisierung der Einzelflächen erfolgt im Rahmen des Biotoppflegeplanes.
Bd 5.5-21	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstau der Quell- bzw. Entwässerungsgräben nördlich Schloss Kellenberg - Aufbau eines naturnahen Waldcharakters (Mischbestände) ausgehend von einem optimalen Verhältnis zwischen Naturnähe und Standortseignung - Femelschlagbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Altersaufbaues - Erhaltung bzw. Neuanlage von Tümpeln (ggfls. sind abdichtende Maßnahmen vorzusehen). 	Zukamp nördlich Barmen
5.5-23	Anlage von Tümpeln sowie zweimalige Mahd der Grasfluren (Juli und Herbst) und einmalige Mahd der Hochstaudenfluren (Herbst) auf der Rurinsel	Rurinsel im Rurdriesch westlich Broich; Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der Stadt Jülich. Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen. Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.

Planquadrat / Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fg 5.5-68	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von 3 Tümpeln, evtl. durch Folienabdichtung - Aufstellung eines Pflegeplans 	Pierer Wald südlich Krauthausen Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggf. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen. Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.
Bd 5.5-79	Schaffung von 3 Tümpeln im Bereich des Krötenpfuhls, evtl. durch Folienabdichtung	Südlich der Pickartzmühle im Naturschutzgebiet 2.1-4 Kellenberger Kamp.

Anhang Kartenteil

Übersichtskarte Änderungsbereiche (1 Seite, ca. 1 : 100.000)

- 2.1-4 NSG „Kellenberger Kamp“
- 2.1-5 NSG „Schloss Kellenberg“
- 2.1-9 NSG „Rurmäander zw. Flossdorf u. Broich“
- 2.1-10 NSG „Pellini-Weiher“
- 2.1-11 NSG „Rurauenwald-Indemündung“
- 2.1-14 NSG „Pierer Wald“
- 2.1-15 NSG „Lindenberger Wald“
- 2.1-16 NSG „Rur in Jülich“